

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: AHP Manufacturing BV

Beklagter: Bureau voor de Industriële Eigendom

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Rechtbank 's-Gravenhage — Auslegung des Art. 3 Abs. 1 Buchst. c und 7 Abs. 1 und 2, sowie der Art. 9 und 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1768/92 des Rates vom 1. Juni 1992 über die Schaffung eines ergänzenden Schutzzertifikats für Arzneimittel (Abl. L 182, S. 1) sowie des 17. Erwägungsgrundes und des Art. 3 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1610/96 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 1996 über die Schaffung eines ergänzenden Schutzzertifikats für Pflanzenschutzmittel (Abl. L 198, S. 30) — Erteilung eines Zertifikats an den Inhaber eines Grundpatents für ein Erzeugnis, für das zum Zeitpunkt der Anmeldung des Zertifikats bereits ein oder mehrere Zertifikate an einen oder mehrere Inhaber von Grundpatenten erteilt worden sind

Tenor

Art. 3 Buchst. c der Verordnung (EWG) Nr. 1768/92 des Rates vom 18. Juni 1992 über die Schaffung eines ergänzenden Schutzzertifikats für Arzneimittel ist unter Berücksichtigung von Art. 3 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1610/96 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 1996 über die Schaffung eines ergänzenden Schutzzertifikats für Pflanzenschutzmittel dahin auszulegen, dass er der Erteilung eines ergänzenden Schutzzertifikats zugunsten des Inhabers eines Grundpatents für ein Erzeugnis, für das zum Zeitpunkt der Anmeldung des Zertifikats bereits einem oder mehreren Inhabern eines oder mehrerer anderer Grundpatente ein oder mehrere Zertifikate erteilt worden sind, nicht entgegensteht.

(¹) Abl. C 8 vom 12.1.2008.

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 3. September 2009 (Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Lahr — Deutschland) — Pia Messner/Firma Stefan Krüger

(Rechtssache C-489/07) (¹)

(Richtlinie 97/7/EG — Verbraucherschutz — Vertragsabschlüsse im Fernabsatz — Ausübung des Widerrufsrechts durch den Verbraucher — Dem Verkäufer zu zahlender Wertersatz für die Nutzung)

(2009/C 256/06)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Amtsgericht Lahr

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Pia Messner

Beklagte: Firma Stefan Krüger

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Amtsgericht Lahr — Auslegung von Art. 6 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 1997 über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz (Abl. L 144, S. 19) — Ausübung des Widerrufsrechts durch den Verbraucher — Dem Verkäufer zu zahlende Nutzungsentschädigung

Tenor

Die Bestimmungen des Art. 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 1997 über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz sind dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung entgegenstehen, nach der der Verkäufer vom Verbraucher für die Nutzung einer durch Vertragsabschluss im Fernabsatz gekauften Ware in dem Fall, dass der Verbraucher sein Widerrufsrecht fristgerecht ausübt, generell Wertersatz für die Nutzung der Ware verlangen kann.

Diese Bestimmungen stehen jedoch nicht einer Verpflichtung des Verbrauchers entgegen, für die Benutzung der Ware Wertersatz zu leisten, wenn er diese auf eine mit den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts wie denen von Treu und Glauben oder der ungerechtfertigten Bereicherung unvereinbare Art und Weise benutzt hat, sofern die Zielsetzung dieser Richtlinie und insbesondere die Wirksamkeit und die Effektivität des Rechts auf Widerruf nicht beeinträchtigt werden; dies zu beurteilen ist Sache des nationalen Gerichts.

(¹) Abl. C 22 vom 26.1.2008.

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 3. September 2009 — Aceites del Sur-Coosur SA, vormals Aceites del Sur SA/Koipe Corporación SL, Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

(Rechtssache C-498/07 P) (¹)

(Rechtsmittel — Gemeinschaftsmarke — Verordnung [EG] Nr. 40/94 — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b — Bildmarke La Española — Umfassende Beurteilung der Verwechslungsgefahr — Maßgeblicher Gesichtspunkt)

(2009/C 256/07)

Verfahrenssprache: Spanisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Aceites del Sur-Coosur SA, vormals Aceites del Sur SA (Prozessbevollmächtigte: J. M. Otero Lastres und R. Jimenez Diaz, abogados)

Andere Verfahrensbeteiligte: Koipe Corporación SL (Prozessbevollmächtigter: M. Fernández de Béthencourt, abogado), Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: J. García Murillo)